



Gemeinde Hittisau
Platz 370
6952 Hittisau

Auskünfte:
Juliane Sohler
Tel: 05513 6209-216
E-Mail: juliane.sohler@hittisau.at

AZ: hi640.2-1/2018-3
Hittisau, den 04.10.2018

Verordnung

über eine „Kurzparkzone“ im Bereich des Gemeindeamtes und Sennerei Hittisau

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 05.06.2018 wird gemäß § 94d Z 1 lit b des Bundesgesetz, BGBl. Nr. 159/1960 (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), verordnet:

1. Gemäß § 43 Abs 1 lit. B, Z 1 StVo 1960 in der derzeit geltenden Fassung, wird nördlich auf der vorhandenen Parkfläche des Gebäudes „Gemeindeamt Hittisau“ und „Sennerei Hittisau“, im Bereich der GST-NR .119/1 und .119/2 GB Hittisau eine Kurzparkzone, in der Zeit von Mo bis Fr 8.00 bis 18.00 Uhr, mit einer max. Parkdauer von 90 min verordnet und diese Zone mit einer blauen Linie markiert, wie dies im beiliegenden Plan vom 16.10.2018, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt ist.
2. Die Verkehrszeichen nach § 52 lit a) 13d und 13e StVO 1960 „KURZPARKZONE“ mit der Zusatztafeln „in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr mit max. Parkdauer von 90 min“, sind an den nachstehend angeführten Stellen auf zu stellen und die Kurzparkzone mit einer blauen Linie zu markieren.
 - a. Nordseitig (Eingangsbereich) der Gebäude Platz 370 „Gemeindeamt Hittisau“ und Platz 190 „Sennerei Hittisau“
3. Alle das Halte- und Parkverbot betreffenden früheren Verordnungen für den oben bezeichneten Bereich werden durch diese Verordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister

Gernard Beer



Ergeht an:

1. Gemeindeamt Hittisau, zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten.
2. Die Polizei Hittisau
Zur gefl. Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung zu überwachen.
3. Gemeinde Hittisau, zur Verordnungssammlung.
4. Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, zur gefl. Kenntnisnahme gem. § 84 GG.